

## Prüfungsordnung für den künstlerischen Bachelorstudiengang Musik<sup>1</sup>

### Lesefassung vom 01.10.2022<sup>2</sup>

Aufgrund von § 34 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

#### Anmerkung:

In diesem Dokument wird eine gendergerechte Sprache genutzt. Sind genderneutrale Formulierungen nicht möglich, werden die männliche und die weibliche Form verwendet. Diese Formulierungen gelten jedoch für Personen jeglicher Geschlechtsidentität gleichermaßen.

#### **Inhaltsübersicht**

§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau.....	4
§ 3 Zweck der Bachelorprüfung.....	4
§ 4 Prüfungsaufbau .....	4
§ 5 Fristen .....	5
§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen .....	5
§ 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen.....	6
§ 8 Künstlerische Präsentationen .....	7
§ 9 Unterrichtsbegleitende Prüfungsleistungen .....	8
§ 10 Projektarbeiten.....	8
§ 11 Mündliche Prüfungsleistungen, Lehrprobenprüfungen .....	8
§ 12 Referate .....	9
§ 13 Klausurarbeiten .....	9
§ 14 Tests.....	9
§ 15 Seminararbeiten und andere schriftliche Arbeiten .....	10
§ 16 Sonstige Prüfungsleistungen .....	10
§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse .....	10
§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	11
§ 19 Bestehen und Nichtbestehen.....	12
§ 20 Freiversuch.....	12
§ 21 Wiederholung der Modulprüfungen .....	12
§ 22 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Studiums	

<sup>1</sup> Die Regelungen dieser Lesefassung gelten ab Wintersemester 2022/23. Für die Module „Schwerpunktmodul Bläser/Schlagzeug 1-4“, „Nebeninstrumente für Bläser“ und „Orchesterstudien/Probespieltraining für Bläser“ gilt folgende Sonderregelung: Die Änderungen dieser Module gelten für alle ab Wintersemester 2020/2021 immatrikulierten Studierenden. Für Studierende, die vor Wintersemester 2020/21 immatrikuliert wurden, gelten die Module „Schwerpunktmodul Bläser/Schlagzeug 1-4“ und „Nebeninstrumente für Bläser“ der Prüfungsordnung vom 26.09.2016. Für Studierende mit Schwerpunkt Musiktheaterkorrepetition, die vor Wintersemester 2021/2022 immatrikuliert wurden, gilt die Prüfungsordnung vom 26.09.2016

<sup>2</sup> Diese Lesefassung basiert auf der Prüfungsordnung für den künstlerischen Bachelorstudiengang Musik vom 29.09.2016 und berücksichtigt die Änderungssatzungen vom 20.12.2016, 01.09.2017, 01.09.2021 und 01.10.2022. Alle genannten Satzungen sind dieser Lesefassung angehängt.

erworbene Qualifikationen .....	13
§ 23 Prüfungsausschuss.....	13
§ 24 Prüfer und Beisitzer/Prüfungskommissionen.....	15
§ 25 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes.....	15
§ 26 Bearbeitungszeit des Bachelorprojektes.....	16
§ 27 Bachelor-Grad.....	16
§ 28 Zeugnis und Bachelorurkunde.....	17
§ 29 Ungültigkeit der Bachelorprüfung.....	17
§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten.....	18

**Anlagen:**

Anlage 1: Gesamtnotenbildung.....	18
Anlage 2: Prüfungsordnung vom 29.09.2016.....	20
Anlage 3: Änderungssatzung vom 20.12.2016.....	44
Anlage 4: Änderungssatzung vom 01.09.2017.....	40
Anlage 5: Änderungssatzung vom 01.09.2021.....	47
Anlage 6: Änderungssatzung vom 01.10.2022.....	49

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung findet für alle Studierenden des künstlerischen Bachelorstudienganges Musik Anwendung, die an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden immatrikuliert sind.

## **§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau**

(1) Die Regelstudienzeit für den künstlerischen Bachelorstudiengang Musik beträgt acht Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium sowie die Modulprüfungen einschließlich des Bachelorprojektes.

(2) Das Studium gliedert sich in Pflichtmodule, die entsprechend dem künstlerischen Schwerpunkt der Aufnahmeprüfung zu belegen sind; in Wahlpflichtmodule, die entsprechend des Studienablaufplanes für den jeweiligen künstlerischen Schwerpunkt (Anlage 1a-e der Studienordnung) zu wählen sind und schließt mit dem Bachelorprojekt ab.

(3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden insgesamt 240 Credits in den Modulen erworben.

## **§ 3 Zweck der Bachelorprüfung**

(1) Das Bestehen der Bachelorprüfung führt zum Abschluss des Studienganges und somit zu einem berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Ebenso wird festgestellt, dass der Studierende auf der Grundlage reflektierter praktischer Erfahrungen über berufsfeldbezogene Qualifikationen verfügt. Hierzu zählen künstlerische Fähigkeiten in Form von musikalisch-praktischen Fertigkeiten und fachbezogenen Kenntnissen.

## **§ 4 Prüfungsaufbau**

(1) Die Bachelorprüfung umfasst alle Modulprüfungen sowie das Bachelorprojekt. Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab und besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

(2) Für Modulprüfungen und die einzelnen Prüfungsleistungen sind ggf. Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen zu erbringen, deren Anzahl, Art, Gegenstand, Ausgestaltung in den Modulbeschreibungen definiert sind.

(3) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen als Anlage 2 a-f der Studienordnung zu dieser Prüfungsordnung festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des jeweiligen Moduls.

(4) Die Studierenden können fakultativ aus dem gesamten Angebot der HfM weitere Lehrveranstaltungen und Module belegen (Extramodule). Sie können auf Antrag in diesen Modulen auch Prüfungen ablegen. Extramodule gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Benotete

Extramodule bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt, können aber auf Antrag zusätzlich ins Zeugnis aufgenommen werden.

- (5) Zusätzlicher Einzel- und Gruppenunterricht kann grundsätzlich nur auf Antrag gewährt werden. Für zusätzlichen Einzelunterricht ist das Bestehen einer Aufnahmeprüfung notwendig; für zusätzlichen Gruppenunterricht nur, soweit dies durch die jeweilige Modulbeschreibung vorgeschrieben ist. Die Studierenden haben hierauf keinen Rechtsanspruch.

## **§ 5 Fristen**

(1) Die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie das Bachelorprojekt in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig über die Termine, an denen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind, informiert. Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen als Anlage 2 a-f der Studienordnung.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den entsprechenden Studienablaufplan (siehe Anlage 1a-e der Studienordnung) vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von 4 Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als erstmals nicht bestanden. § 21 Abs.1-2 gelten entsprechend.

(4) Fristüberschreitungen, die die Studierenden nicht zu vertreten haben, sind bei der Berechnung der Fristen im Prüfungsverfahren und bei Beurlaubungen nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Gleiches gilt für Studierende im Mutterschutz bzw. während der Elternzeit als auch für behinderte bzw. chronisch kranke Studierende.

## **§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer

1. im künstlerischen Bachelorstudiengang Musik an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden immatrikuliert ist,
2. die fachlichen Voraussetzungen entsprechend der Modulbeschreibungen erbracht hat und
3. eine Erklärung darüber abgegeben hat, dass er die Bachelorprüfung im gleichen oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat.

Die Zulassung Externer zur Bachelorprüfung erfolgt entsprechend § 37 (2) SächsHSFG.

(2) Für die Erbringung der Prüfungsleistungen hat sich der Studierende anzumelden. Für Prüfungsleistungen gilt:

1. Studierende müssen sich für die Module beim Studierendensekretariat (Dezernat I) der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden anmelden. Form und Frist der Anmeldung

wird durch das Studierendensekretariat (Dezernat I) mitgeteilt. Für die Module des ersten Studienjahres melden sich die Studierenden innerhalb der ersten Woche nach der Immatrikulation an. Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung.

2. Der Studierende kann sich spätestens 2 Wochen vor dem Beginn des Prüfungszeitraumes beim Prüfungsamt ohne Angaben von Gründen schriftlich abmelden. Bei fristgemäßer Abmeldung gelten alle bereits erbrachten Prüfungsleistungen des Moduls als nicht erbracht. Will der Studierende die abgemeldete Prüfung ablegen, muss er sich spätestens 2 Wochen vor dem Prüfungszeitraum schriftlich beim Studierendensekretariat (Dezernat I) der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden anmelden. Die Verschiebung von Prüfungen durch Abmeldung führt nicht zu einem zusätzlichen Anspruch auf künstlerischen Einzel- oder Gruppenunterricht.

(3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Studierende eine für den Abschluss dieses künstlerischen Bachelorstudienganges Musik erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat oder in demselben bzw. in einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang entweder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(4) Über die Zulassung zu den Modulprüfungen entscheidet das Studierendensekretariat (Dezernat I) in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Studiendekan.

## **§ 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. künstlerische Präsentationen (§ 8),
2. unterrichtsbegleitende Prüfungsleistungen (§ 9),
3. Projektarbeiten (§ 10),
4. mündliche Prüfungsleistungen, Lehrprobenprüfung (§ 11),
5. Referate (§ 12),
6. Klausurarbeiten (§ 13),
7. Tests (§ 14),
8. Seminararbeiten und andere schriftliche Arbeiten (§ 15),
9. sonstige Prüfungsleistungen (§ 16)

zu erbringen. Innerhalb der Modulbeschreibungen sind für inhaltsgleiche Prüfungsleistungen Synonyme zulässig.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel - zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung - von min. 2 Prüfern zu bewerten. (Im Falle von künstlerischen Präsentationen geht § 8 Abs.1 letzter Satz vor.) Die Notenbildung ergibt sich

entsprechend § 17. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll das Bewertungsverfahren 4 Wochen nicht überschreiten.

(3) Bei einer in Form einer Team- bzw. Gruppenarbeit erbrachten Prüfungsleistung müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die fachlich-inhaltlichen Anforderungen der jeweiligen Art der Prüfungsleistung erfüllen.

(4) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden und sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. Für sie gelten sämtliche Regelungen über Prüfungsleistungen entsprechend.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen sind i.d.R. in deutscher Sprache zu erbringen.

(6) Macht der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit bzw. Betreuung eigener Kinder oder der Pflege naher Angehöriger nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. (Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen z.B. verlängerte Vorbereitungs- bzw. Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht.)

Es kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

## **§ 8 Künstlerische Präsentationen**

(1) Durch künstlerische Präsentationen soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, eigenständige künstlerische Arbeiten oder ein konzeptuell bzw. stilistisch vielfältiges künstlerisches Programm dem Stand des Studiums gemäß überzeugend zu gestalten und zu präsentieren. Künstlerische Präsentationen im künstlerischen Schwerpunkt werden von einer Prüfungskommission abgenommen, die mindestens aus 3 Prüfern besteht.

(2) Künstlerische Präsentationen haben einen Umfang von 10 bis 90 Minuten. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis sowie ggf. die Gründe, die für die Bewertung ausschlaggebend waren, sind dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(4) Künstlerische Präsentationen im künstlerischen Schwerpunkt werden öffentlich durchgeführt, alle übrigen künstlerischen Präsentationen werden hochschulöffentlich durchgeführt. Die Zulassung der Öffentlichkeit bzw. Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

## **§ 9 Unterrichtsbegleitende Prüfungsleistungen**

- (1) In einer unterrichtsbegleitenden Prüfungsleistung soll der Studierende nachweisen, dass er durch Mitwirkung mit eigenen künstlerischen Beiträgen in einem Ensemble bzw. einem Gruppenprozess (z.B. Bewegung/Tanz/Improvisation) einen individuellen künstlerischen Beitrag für die Erarbeitung und ggf. Aufführung eines Ensembleprogramms übernehmen kann. Eine Mitwirkung entsprechend Satz 1 umfasst die Mitwirkung an Proben sowie ggf. an der Aufführung des Ensemblewerkes. Eine unregelmäßige Mitwirkung an Proben sowie ggf. an der Aufführung ist zu begründen (insb. Krankheit und Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes) und soll 20% der Probentermine (ggf. inkl. Aufführung) nicht überschreiten. Der Umfang der Proben (ggf. inkl. Aufführung) ist in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (2) Unterrichtsbegleitende Prüfungsleistungen entsprechend Abs. 1 werden durch den Lehrenden bewertet, der für die Lehrveranstaltung, in der die unterrichtsbegleitende Prüfungsleistung durchgeführt wird, zuständig ist. Der Lehrende dokumentiert die Mitwirkung des Studierenden an der unterrichtsbegleitenden Prüfungsleistung und stellt die Nachvollziehbarkeit dieser Dokumentation sicher. Unterrichtsbegleitende Prüfungsleistungen werden grundsätzlich mit „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Die Dauer der unterrichtsbegleitenden Prüfungsleistung umfasst i.d.R. jeweils das gesamte Modul. Abweichungen davon sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (4) Bei Nichterfüllung des Erfordernisses der unterrichtsbegleitenden Prüfungsleistung kann der Studierende beim Prüfungsausschuss das Erbringen einer Ersatzleistung beantragen, in der er die in Abs. 1 geforderten Kompetenzen nachweist.

## **§ 10 Projektarbeiten**

- (1) Durch Projektarbeiten wird i.d.R. die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten und künstlerischen Vorhaben nachgewiesen. Hierbei soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Ziele zu definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten zu können.
- (2) Der zeitliche Umfang der Projektarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (3) Projektarbeiten werden hochschulöffentlich präsentiert, es sei denn, ein am Projekt Beteiligter, der nicht der zu prüfende Studierende ist, widerspricht. Die Zulassung der Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

## **§ 11 Mündliche Prüfungsleistungen, Lehrprobenprüfungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

Durch Lehrprobenprüfungen soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, eine Gruppe bzw. im Fall von Einzelunterricht auch einzelne Schüler konstruktiv, motivierend und methodisch stringent zu einem geplanten Lernziel zu führen und Lernprozesse in geeigneter Weise zu initiieren, zu begleiten und zu



reflektieren. Die Lehrprobenprüfung umfasst eine Lehrprobe und – sofern in der Modulbeschreibung nicht explizit anders beschrieben - eine Reflexion (i.d.R. 1/4 der Prüfungszeit) sowie ein schriftliches Konzept (i.d.R. 1-2 Seiten), das den Prüfern zum Beginn der Lehrprobe vorzulegen ist. In der Reflexion erläutert der Studierende mündlich das Konzept der Lehrprobe sowie die durchgeführte Lehrprobe hinsichtlich ihres Verlaufs und ihrer Zielstellung.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen und Lehrproben werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit bis zu drei Personen abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungen und Lehrprobenprüfungen haben einen Umfang von 10 bis 45 Minuten. Der konkrete Umfang wird jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt.

(4) § 8 Abs.3 gilt entsprechend.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Lehrprobenprüfungen, die in der HfM Dresden durchgeführt werden, werden hochschulöffentlich präsentiert, es sei denn, ein an der Lehrprobe beteiligter Schüler/Proband widerspricht. Die Zulassung der Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

## **§ 12 Referate**

(1) Durch Referate soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen selbständig aufbereiten und präsentieren zu können. Der konkrete Umfang wird jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt.

(2) Referate werden in der Regel durch den Lehrenden bewertet, der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gehalten wird, zuständig ist.

(3) Für Referate gilt § 8 Abs.3 entsprechend.

## **§ 13 Klausurarbeiten**

(1) In den Klausurarbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es können mehrere Aufgaben bzw. Themen zur Auswahl gestellt werden.

(2) Die Dauer einer Klausurarbeit wird in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten. Der konkrete Umfang wird jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt.

## **§ 14 Tests**

(1) In den Tests soll der Studierende nachweisen, dass er eng umrissene Aufgabenstellungen mit den

gängigen Methoden des Studienfachs lösen und bearbeiten kann. Es können mehrere Aufgaben bzw. Themen zur Auswahl gestellt werden.

(2) Die Dauer eines Tests darf 10 Minuten nicht unterschreiten und 90 Minuten nicht überschreiten. Der konkrete Umfang wird jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt.

### **§ 15 Seminararbeiten und andere schriftliche Arbeiten**

(1) Durch Seminararbeiten und andere schriftliche Arbeiten soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob er über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt.

(2) Seminararbeiten und andere schriftliche Arbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 180 Stunden haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt.

### **§ 16 Sonstige Prüfungsleistungen**

(1) Durch andere, nach gleichen Maßstäben kontrollier- und bewertbare und in den Modulbeschreibungen konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen), soll der Studierende die vorgegebenen Leistungen erbringen. Die genauen Anforderungen sowie der zeitliche Umfang werden jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt.

(2) Für sonstige Prüfungsleistungen in mündlicher Form gelten § 11 Abs.2, 5 und § 8 Abs.3 entsprechend.

### **§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse**

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) ein.

(2) Die Modulnoten als auch die Gesamtnote des Bachelorprojektes ergeben sich aus dem gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls bzw. aus den entsprechend § 25 Abs.7-8 gewichteten Teilen des Bachelorprojektes. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
> 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Eine Modulprüfung kann mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden (unbenotete Modulprüfung), wenn dies inklusive der dafür nötigen Voraussetzungen in der Modulbeschreibung vorgesehen ist. Für unbenotete Modulprüfungen gilt Abs.1 letzter Satz entsprechend.

(4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gemäß Anlage 1 gebildet. Abs.2 S.2-3 gilt entsprechend.

(5) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen. Bei geringer Größe der Kohorte sollen zur Berechnung einer aussagekräftigen relativen Note mehrere Jahrgänge erfasst werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

(6) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch hochschulübliche Veröffentlichung mitzuteilen. Prüfungsergebnisse werden, sofern sie nicht direkt im Anschluss an die Prüfungsleistung durch den Prüfer bekannt gegeben werden, vom Studierendensekretariat durch Aushang mitgeteilt.

### **§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Studierendensekretariat (Dezernat I) unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend werden unbenotete Prüfungsleistungen und Modulprüfungen mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit

„nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Abs. 1-3 gelten für Prüfungsvorleistungen und das Bachelorprojekt entsprechend.

### **§ 19 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung für „bestanden“ erklärt wird. In den durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung ggf. vom Bestehen mehrerer Prüfungsleistungen bzw. vom Erbringen bestimmter Prüfungsvorleistungen abhängig. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Credits erworben.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen entsprechend des Studienablaufplanes für den jeweiligen künstlerischen Schwerpunkt bestanden wurden.

(3) Hat der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden, wird eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn deren Wiederholung i.S.d. § 21 ausgeschlossen ist. Hat der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

### **§ 20 Freiversuch - entfällt -**

### **§ 21 Wiederholung der Modulprüfungen**

(1) Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben. Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach erfolglosem ersten Prüfungsversuch einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Ein entsprechender Antrag muss innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden gestellt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur diejenigen Prüfungsleistungen, die mit „nicht bestanden“ bzw. nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Fehlversuche der Modulprüfung aus demselben Studiengang und aus Studiengängen mit vergleichbarer Fächerkombination/Ausrichtung/Profilierung an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und dem Europäischen Hochschulraum sind anzurechnen.

(4) § 7 Abs.6 gilt entsprechend.

## **§ 22 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen**

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet, wenn sie an einer Musikhochschule, Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem gleichen, d. h. in einem Bachelorstudiengang mit gleichartiger Ausrichtung oder Profilierung erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen, die nicht unter Abs.1 fallen, werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums im künstlerischen Bachelorstudiengang Musik an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997 und die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Qualifikationen, die außerhalb der hochschulischen Ausbildung erworben wurden, können ein Studium nur bis max. 50% ersetzen.

(3) Abs.2 gilt ebenfalls für Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschulen, Fachschulen, Berufsakademien sowie Konservatorien und vergleichbaren Ausbildungseinrichtungen erworben wurden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der zusammengesetzten Noten einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenberechnung ein. Der Prüfungsausschuss entscheidet in diesem Fall über ein Verfahren zur Neuberechnung der Gesamtnote. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und außerhalb des Studiums erworbenen Qualifikationen erfolgt durch den Prüfungsausschuss bzw. kann von diesem auf Dritte übertragen werden.

(6) Wird die Anerkennung versagt, so ist dies zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Antragsteller ist außerdem über mögliche Maßnahmen zu unterrichten, die er ergreifen kann, um die Anerkennung zu einem späteren Zeitpunkt zu erlangen.

## **§ 23 Prüfungsausschuss**

(1) Zuständig für die Durchführung der Prüfungen sowie für die Erledigung der in der Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben im künstlerischen Bachelorstudiengang Musik ist der Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden. Dem Prüfungsausschuss gehören folgende

Mitglieder an:

- der Rektor / die Rektorin qua Amt als Vorsitzender / Vorsitzende,
- eine hauptamtliche Professur,
- eine weitere Hochschullehrkraft,
- ein Sachbearbeiter / eine Sachbearbeiterin für das Prüfungswesen und
- ein Studierender / eine Studierende.

Der Prüfungsausschuss kann sachverständige Mitglieder der Hochschule zur Beratung hinzuziehen.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden werden vom Senat auf 3 Jahre Amtszeit bestellt, die studentischen Mitglieder auf Vorschlag des Studierendenrats auf 1 Jahr Amtszeit. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und ein hauptamtlicher Professor oder ein weiterer Hochschullehrer und der Sachbearbeiter für das Prüfungswesen anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, Stimmen abwesender Mitglieder brieflich einzuholen. Bei Fragen wissenschaftlichen oder künstlerischen Inhalts haben der Sachbearbeiter / die Sachbearbeiterin für das Prüfungswesen und der/die Studierende kein Stimmrecht. Hinzugezogene Sachverständige haben kein Stimmrecht.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Studien- bzw. Senatskommission der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen, der Studienordnungen, der Modulbeschreibungen und der Studienablaufpläne.

(5) Belastende Entscheidungen sind dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Auf der Grundlage der Prüfungsordnung und der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Studierendensekretariat (Dezernat I) der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fakultätssekretariat die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

## **§ 24 Prüfer und Beisitzer/Prüfungskommissionen**

- (1) Zu Prüfern werden Hochschullehrer und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, zur selbständigen Lehre berechtigt sind.  
Prüfer und Beisitzer müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.
- (2) Zur Abnahme der künstlerischen Präsentationen werden i.d.R. jährlich Prüfungskommissionen vom Prüfungsausschuss bestellt und bekannt gegeben. Der Vorsitzende ist qua Amt der Studiendekan. Er ist zuständig für den regelgerechten Ablauf des Bewertungsverfahrens. Der Vorsitz in der Prüfungskommission ist nach vorheriger Anzeige beim Rektor durch diesen übertragbar.
- (3) Der Kandidat kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission beantragen, dass ein Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit von seiner Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfer soll vor der Entscheidung gehört werden. Erklärt sich ein Prüfer für befangen, finden die Sätze 1-4 entsprechende Anwendung.
- (4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 23 Abs.7 entsprechend.

## **§ 25 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes**

(1) Das Bachelorprojekt umfasst

- in den Schwerpunkten Orchesterinstrumente, Klavier und Gesang eine künstlerische Präsentation, die ggf. aus mehreren Prüfungsteilen besteht, sowie eine schriftliche Dokumentation der künstlerischen Präsentation in Form eines Programmhefts (künftig: Programmheft).
- in den Schwerpunkten Chordirigieren und Orchesterdirigieren/Musiktheaterkorrepetition eine künstlerische Präsentation, die ggf. aus mehreren Prüfungsteilen besteht und ein Referat in Form einer Konzerteinführung, das zusätzlich in einer schriftlichen Kurzfassung vorgelegt wird.

Das Bachelorprojekt soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein künstlerisches Programm in angemessener Breite auszuarbeiten und sich als eigenständige Künstler zu präsentieren. Zusätzlich soll das Bachelorprojekt zeigen, dass die Studierenden ebenfalls in der Lage sind, sich schriftlich und ggf. zusätzlich mündlich zu ihrem künstlerischen Schaffen zu äußern.

(2) Die künstlerische Präsentation im Rahmen des Bachelorprojektes - als auch das Referat in den Schwerpunkten Chordirigieren und Orchesterdirigieren/Musiktheaterkorrepetition - wird i.d.R. vom jeweiligen Lehrer im künstlerischen Schwerpunkt betreut. Die Hochschule stellt darüber hinaus für die Erstellung des Programmhefts sowie für die schriftliche Kurzfassung des Referats ein Lehrangebot zur Verfügung. Die Festlegung sowohl des künstlerischen Programms als auch des Referats erfolgt i.d.R. in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Prüfling und Betreuer auf Grundlage der jeweiligen Modulbeschreibung. Der Studierende kann Programm- und Themenwünsche äußern. Das Programmheft zur künstlerischen Präsentation umfasst den Programmablauf der künstlerischen Präsentation, die Komponisten (inkl. Lebensdaten und ggf. Biografie), eine Kurzbiografie des Kandidaten und eine Kurzbiographie der Mitwirkenden –sofern es sich nicht um Lehrende der HfM Dresden handelt - sowie im Schwerpunkt Gesang auch die gesungenen Texte inkl.

deutscher Übersetzung (die Übersetzung fließt nicht in die Bewertung ein). Programmheft wie die schriftliche Kurzfassung des Referats umfassen Informationen zu den Werken (Entstehung, Rezeption, Aufbau /Gestalt) und eine eigene Werkauffassung (Interpretationsansätze/-Probleme, Konzeption des Programms), hierbei können sich die Studierenden auf einen zentralen Programmteil der künstlerischen Präsentation beschränken.

(3) Das Bachelorprojekt kann in bestimmten Fällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden. Voraussetzung für eine Gruppenarbeit im Rahmen der künstlerischen Präsentation ist, dass das jeweilige Programm in angemessenem Umfang solistische Partien enthält, die eine individuelle Bewertung der gezeigten Leistung im Sinne der Anforderungen nach Abs.1 zulassen. Voraussetzung für eine Gruppenarbeit im Rahmen des Programmhefts bzw. des Referats inkl. schriftlicher Kurzfassung ist, dass der zu bewertende Einzelbeitrag des Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheid- und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs.1 erfüllt.

(4) Die künstlerische Präsentation im Rahmen des Bachelorprojektes ist während des Prüfungszeitraums des letzten Semesters des „Schwerpunktmoduls 4“ vor einer Prüfungskommission abzulegen und von dieser entsprechend § 8 Abs.1 i.V.m. § 17 Abs.1 S. 1-3 zu benoten. Die Benotung der künstlerischen Präsentation sowie die Gründe, welche für die Benotung ausschlaggebend waren, sind dem Kandidaten im Anschluss an die künstlerische Präsentation mitzuteilen.

(5) Das ausgedruckte Programmheft ist eine Woche vor dem Prüfungstermin der künstlerischen Präsentation beim Vorsitzenden der Prüfungskommission abzugeben. Zum Prüfungstermin der künstlerischen Präsentation soll das Programmheft in ausreichender Stückzahl (mind. 20 Stück) vorliegen bzw. dem Publikum digital zugänglich sein. Das Referat in den Schwerpunkten Chordirigieren und Orchesterdirigieren/Musiktheaterkorrepetition ist während des Prüfungszeitraums vor einer Prüfungskommission abzuhalten, die schriftliche Kurzfassung des Referats ist i.d.R. in deutscher Sprache in 3-facher Ausführung am gleichen Tag beim Vorsitzenden der Prüfungskommission abzugeben. Bei der Abgabe des Programmhefts und der schriftlichen Kurzfassung des Referats hat der Studierende schriftlich zu erklären, dass er seine Prüfungsleistung selbstständig verfasst bzw. produziert hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Das Programmheft - als auch das Referat inkl. schriftlicher Kurzzusammenfassung ist von der Prüfungskommission entsprechend § 17 Abs.1 S.4-5 zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll 4 Wochen nicht überschreiten.

(6) Das Bachelorprojekt ist bestanden, wenn in der künstlerischen Präsentation im Durchschnitt mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht worden ist und das Programmheft - als auch das Referat inkl. schriftlicher Kurzzusammenfassung - mit „bestanden“ bewertet bzw. mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) benotet wurde. Die Gewichtung der künstlerischen Präsentation und des Programmhefts bzw. des Referats inkl. schriftlicher Kurzzusammenfassung für die Bildung der Gesamtnote des Bachelorprojektes ist in den entsprechenden Modulbeschreibungen enthalten.

## **§ 26 Bearbeitungszeit des Bachelorprojektes**

Die Bearbeitungszeit des Bachelorprojektes umfasst i.d.R. beide Semester des Schwerpunktmoduls 4. Hierfür werden insgesamt 9 Credits erworben. Programm und Thema sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass das Bachelorprojekt innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

## **§ 27 Bachelor-Grad**

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Hochschulgrad "Bachelor of Music" (abgekürzt: B.Mus.)



verliehen.

### **§ 28 Zeugnis und Bachelorurkunde**

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Studierende ein Zeugnis. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind:

- a) der künstlerische Schwerpunkt,
- b) die Namen aller bestandenen Module und die Noten der Modulprüfungen,
- c) die Note des Bachelorprojektes sowie
- d) die Gesamtnote (in Wort und Zahl) aufzunehmen.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet vom Rektor und mit dem Siegel der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden versehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Studierende die Bachelorurkunde mit der Bezeichnung des Hochschulgrades, der Nennung des künstlerischen Schwerpunktes und dem Datum des Zeugnisses. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden versehen. Zusätzlich wird dem Studierenden eine Übersetzung der Urkunde in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/ UNESCO aus. Zusätzlich zum Diploma Supplement erhält der Studierende eine Übersicht (Transcript of Records) über die an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden bestandenen Module.

### **§ 29 Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 18 Abs.3 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und das Bachelorprojekt.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Prüfungsleistung erwirkt, so kann die Prüfungsleistung mit der Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und das Bachelorprojekt.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Ab.1 und Abs.2 S.2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## Anlage 1

### Bildung der Gesamtnote im künstlerischen Bachelorstudiengang Musik

Zur Bildung der Gesamtnote gehen die einzelnen Modulnoten je nach Schwerpunkt mit folgender Gewichtung ein:

#### **Orchesterinstrumente:**

Schwerpunktmodul 3: 15%

Schwerpunktmodul 4: 35%

Ensemble 3: 10%

Ensemble 4: 10%

Musikalische Theorie, Historie und Praxis 1: 10%

Musikalische Theorie, Historie und Praxis 2: 10%

Theorie und Historie 3: 5%

Musikalische Analyse: 5%

#### **Klavier:**

Schwerpunktmodul 3: 20%

Schwerpunktmodul 4: 40%

Ensemble 3: 10%

Ensemble 4: 10%

Theorie und Historie 1: 5%

Theorie und Historie 2: 5%

Theorie und Historie 3: 5%

Musikalische Analyse: 5%

#### **Gesang:**

Schwerpunktmodul 3: 15%

Schwerpunktmodul 4: 35%

Bühnenpraxis 3: 5%

Bühnenpraxis 4: 5%

Ensemble 2: 10%

Musikalische Theorie, Historie und Praxis 1: 10%

Musikalische Theorie, Historie und Praxis 2: 10%

Theorie und Historie 3: 5%

Musikalische Analyse: 5%

#### **Orchesterdirigieren/Musiktheaterkorrepetition, Profil Orchesterdirigieren**

Schwerpunktmodul Orchesterdirigieren 3: 10 %

Schwerpunktmodul Orchesterdirigieren 4: 35 %

Schwerpunktmodul Korrepetition für Dirigenten 3: 10 %

Schwerpunktmodul Korrepetition für Dirigenten 4: 20 %

Theorie und Historie 1: 5 %

Theorie und Historie 2: 5 %

Theorie und Historie 3: 5 %

Theorie und Historie 4: 5%

Musikalische Analyse: 5 %

Schwerpunktmodul Musiktheaterkorrepetition 3: 10 %  
Schwerpunktmodul Musiktheaterkorrepetition 4: 45 %  
Schwerpunktmodul Dirigieren für Korrepetitoren 3: 10 %  
Schwerpunktmodul Dirigieren für Korrepetitoren 4: 10 %  
Theorie und Historie 1: 5 %  
Theorie und Historie 2: 5 %  
Theorie und Historie 3: 5 %  
Theorie und Historie 4: 5 %  
Musikalische Analyse: 5 %

### **Chordirigieren**

Schwerpunktmodul Chordirigieren 3: 10 %  
Schwerpunktmodul Chordirigieren 4: 35 %  
Theorie und Historie 1: 5 %  
Theorie und Historie 2: 5 %  
Theorie und Historie 3: 5 %  
Theorie und Historie 4: 5 %  
Musikalische Analyse: 5 %  
a) Schwerpunktmodul Korrepetition für Dirigenten 3: 10 %  
Schwerpunktmodul Korrepetition für Dirigenten 4: 20 %  
oder  
b) Vertiefungsmodul Gesang 3: 10 %  
Vertiefungsmodul Gesang 4: 10 %  
Vertiefungsmodul Korrepetition für Dirigenten 3: 5 %  
Vertiefungsmodul Korrepetition für Dirigenten 4: 5 %

# Prüfungsordnung für den künstlerischen Bachelorstudiengang Musik<sup>1</sup>

vom 29.09.2016

Aufgrund von § 34 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitgesetz - SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015, erlässt die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Anmerkung: In dieser Ordnung wird zur besseren Lesbarkeit des Textes die männliche Form als geschlechtsneutral verwendet.

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau.....	3
§ 3 Zweck der Bachelorprüfung.....	3
§ 4 Prüfungsaufbau.....	2
§ 5 Fristen.....	4
§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	4
§ 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen.....	5
§ 8 Künstlerische Präsentationen.....	5
§ 9 Unterrichtsbegleitende Prüfungsleistungen.....	6
§ 10 Projektarbeiten.....	6
§ 11 Mündliche Prüfungsleistungen, Lehrprobeweise löschen.....	6
§ 12 Referate.....	7
§ 13 Klausuren.....	7
§ 14. Tests.....	7
§ 15 Seminararbeiten und andere schriftliche Arbeiten.....	7
§ 16 Sonstige Prüfungsleistungen.....	8
§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.....	9
§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	9
§ 19 Bestehen und Nichtbestehen.....	10
§ 20 entfällt.....	10
§ 21 Wiederholung der Modulprüfungen.....	11
§ 22 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen.....	12
§ 23 Prüfungsausschuss.....	12
§ 24 Prüfer und Beisitzer/ Prüfungskommissionen.....	14
§ 25 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes.....	14
§ 26 Bearbeitungszeit des Bachelorprojektes.....	15
§ 27 Bachelor-Grad.....	15
§ 28 Zeugnis und Bachelorurkunde.....	15
§ 29 Ungültigkeit der Bachelorprüfung.....	16
§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten.....	16
§ 31 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung.....	17

<sup>1</sup> Inkl. Änderungssatzungen (siehe Seite 20 ff.)

Anlagen:

Anlage 1: Gesamtnotenbildung.....18



## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung findet für alle Studierenden des künstlerischen Bachelorstudienganges Musik Anwendung, die an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden immatrikuliert sind.

## **§ 2**

### **Regelstudienzeit, Studienaufbau**

(1) Die Regelstudienzeit für den künstlerischen Bachelorstudiengang Musik beträgt 8 Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium sowie die Modulprüfungen einschließlich des Bachelorprojektes.

(2) Das Studium gliedert sich in Pflichtmodule, die entsprechend dem künstlerischen Schwerpunkt der Aufnahmeprüfung zu belegen sind; in Wahlpflichtmodule, die entsprechend des Studienablaufplanes für den jeweiligen künstlerischen Schwerpunkt (Anlage 1a-e der Studienordnung) zu wählen sind und schließt mit dem Bachelorprojekt ab.

(3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden insgesamt 240 Credits in den Modulen erworben.

## **§ 3**

### **Zweck der Bachelorprüfung**

(1) Das Bestehen der Bachelorprüfung führt zum Abschluss des Studienganges und somit zu einem berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Ebenso wird festgestellt, dass der Studierende auf der Grundlage reflektierter praktischer Erfahrungen über berufsfeldbezogene Qualifikationen verfügt. Hierzu zählen künstlerische Fähigkeiten in Form von musikalisch-praktischen Fertigkeiten und fachbezogenen Kenntnissen.

## **§ 4**

### **Prüfungsaufbau**

(1) Die Bachelorprüfung umfasst alle Modulprüfungen sowie das Bachelorprojekt. Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab und besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

(2) Für Modulprüfungen und die einzelnen Prüfungsleistungen sind ggf. Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen zu erbringen, deren Anzahl, Art, Gegenstand, Ausgestaltung in den Modulbeschreibungen definiert sind.

(3) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen als Anlage 2 a-f der Studienordnung zu dieser Prüfungsordnung festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des jeweiligen Moduls.

(4) Der Student kann fakultativ aus dem gesamten Angebot der HfM weitere Lehrveranstaltungen und Module belegen (Extramodule). Er kann auf Antrag in diesen Modulen auch Prüfungen ablegen.

Extramodule gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Benotete Extramodule bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt, können aber auf Antrag zusätzlich ins Zeugnis aufgenommen werden.

Zusätzlicher Einzel- und Gruppenunterricht kann grundsätzlich nur auf Antrag gewährt werden. Für zusätzlichen Einzelunterricht ist das Bestehen einer Aufnahmeprüfung notwendig; für zusätzlichen Gruppenunterricht nur, soweit dies durch die jeweilige Modulbeschreibung vorgeschrieben ist. Der Student hat hierauf keinen Rechtsanspruch.

## § 5

### Fristen

(1) Die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie das Bachelorprojekt in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig über die Termine, an denen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind, informiert. Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen als Anlage 2 a-f der Studienordnung.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den entsprechenden Studienablaufplan (siehe Anlage 1a-e der Studienordnung) vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von 4 Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als erstmals nicht bestanden. § 21 Abs.1-2 gelten entsprechend.

(4) Fristüberschreitungen, die der Student nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen im Prüfungsverfahren und bei Beurlaubungen nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Gleiches gilt für Studenten im Mutterschutz bzw. während der Elternzeit als auch für behinderte bzw. chronisch kranke Studenten.

## § 6

### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer

1. im künstlerischen Bachelorstudiengang Musik an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden immatrikuliert ist,
2. die fachlichen Voraussetzungen entsprechend der Modulbeschreibungen erbracht hat und
3. eine Erklärung darüber abgegeben hat, dass er die Bachelorprüfung im gleichen oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat.

Die Zulassung Externer zur Bachelorprüfung erfolgt entsprechend § 37 (2) SächsHSFG.

(2) Für die Erbringung der Prüfungsleistungen hat sich der Studierende anzumelden. Für Prüfungsleistungen gilt:

1. Studierende müssen sich für die Module beim Studentensekretariat (Dezernat I) der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden anmelden. Form und Frist der Anmeldung



wird durch das Studentensekretariat (Dezernat I) mitgeteilt. Für die Module des ersten Studienjahres melden sich die Studierenden innerhalb der ersten Woche nach der Immatrikulation an. Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung.

2. Der Studierende kann sich spätestens 2 Wochen vor dem Beginn des Prüfungszeitraumes beim Prüfungsamt ohne Angaben von Gründen schriftlich abmelden. Bei fristgemäßer Abmeldung gelten alle bereits erbrachten Prüfungsleistungen des Moduls als nicht erbracht. Will der Studierende die abgemeldete Prüfung ablegen, muss er sich spätestens 2 Wochen vor dem Prüfungszeitraum schriftlich beim Studentensekretariat (Dezernat I) der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden anmelden. Die Verschiebung von Prüfungen durch Abmeldung führt nicht zu einem zusätzlichen Anspruch auf künstlerischen Einzel- oder Gruppenunterricht.

(3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Studierende eine für den Abschluss dieses künstlerischen Bachelorstudienganges Musik erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat oder in demselben bzw. in einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang entweder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(4) Über die Zulassung zu den Modulprüfungen entscheidet das Studentensekretariat (Dezernat I) in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Studiendekan.

## § 7

### Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. künstlerische Präsentationen (§ 8),
2. unterrichtsbegleitende Prüfungsleistungen (§ 9),
3. Projektarbeiten (§ 10),
4. mündliche Prüfungsleistungen, Lehrprobe (§ 11),
5. Referate (§ 12),
6. Klausurarbeiten (§ 13),
7. Tests (§ 14),
8. Seminararbeiten und andere schriftliche Arbeiten (§ 15),
9. sonstige Prüfungsleistungen (§ 16)

zu erbringen. Innerhalb der Modulbeschreibungen sind für inhaltsgleiche Prüfungsleistungen Synonyme zulässig.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel - zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung - von min. 2 Prüfern zu bewerten. (Im Falle von künstlerischen Präsentationen geht § 8 Abs.1 letzter Satz vor.) Die Notenbildung ergibt sich

entsprechend § 17. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll das Bewertungsverfahren 4 Wochen nicht überschreiten.

(3) Bei einer in Form einer Team- bzw. Gruppenarbeit erbrachten Prüfungsleistung müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die fachlich-inhaltlichen Anforderungen der jeweiligen Art der Prüfungsleistung erfüllen.

(4) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden und sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. Für sie gelten sämtliche Regelungen über Prüfungsleistungen entsprechend.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen sind i.d.R. in deutscher Sprache zu erbringen.

(6) Macht der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit bzw. Betreuung eigener Kinder oder der Pflege naher Angehöriger nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. (Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen z.B. verlängerte Vorbereitungs- bzw. Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht.)

Es kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

## § 8

### Künstlerische Präsentationen

(1) Durch künstlerische Präsentationen soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, eigenständige künstlerische Arbeiten oder ein konzeptuell bzw. stilistisch vielfältiges künstlerisches Programm dem Stand des Studiums gemäß überzeugend zu gestalten und zu präsentieren. Künstlerische Präsentationen im künstlerischen Schwerpunkt werden von einer Prüfungskommission abgenommen, die mindestens aus 3 Prüfern besteht.

(2) Künstlerische Präsentationen haben einen Umfang von 10 bis 90 Minuten. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis sowie ggf. die Gründe, die für die Bewertung ausschlaggebend waren, sind dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

## § 9

### Unterrichtsbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Durch die unterrichtsbegleitende Prüfungsleistung (regelmäßige, vorbereitete Teilnahme mit eigenen künstlerischen Beiträgen) soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, seine künstlerische Leistung durch lehrergestützte Anleitung kontinuierlich weiterzuentwickeln.

(2) Unterrichtsbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel durch den Lehrenden bewertet, der für die Lehrveranstaltung, in der die unterrichtsbegleitende Prüfungsleistung durchgeführt wird, zuständig ist.

(3) Die Dauer der unterrichtsbegleitenden Prüfungsleistung umfasst i.d.R. jeweils das gesamte Modul. Abweichungen sind ggf. in den Modulbeschreibungen festgelegt.

## § 10

### Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird i.d.R. die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten und künstlerischen Vorhaben nachgewiesen. Hierbei soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Ziele zu definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten zu können.

(2) Der zeitliche Umfang der Projektarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

## § 11

### Mündliche Prüfungsleistungen, Lehrprobe

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

Durch Lehrproben soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, eine Gruppe bzw. im Fall von Einzelunterricht auch einzelne Schüler konstruktiv, motivierend und methodisch stringent zu einem geplanten Lernziel zu führen und Lernprozesse in geeigneter Weise zu initiieren, zu begleiten und zu reflektieren.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen und Lehrproben werden in der Regel vor mindestens 2 Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit bis zu 3 Personen abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungen und Lehrproben haben einen Umfang von 10 bis 45 Minuten. Der konkrete Umfang wird jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt.

(4) § 8 Abs.3 gilt entsprechend.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der zu

prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## **§ 12 Referate**

- (1) Durch Referate soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen selbständig aufbereiten und präsentieren zu können. Der konkrete Umfang wird jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt.
- (2) Referate werden in der Regel durch den Lehrenden bewertet, der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gehalten wird, zuständig ist.
- (3) Für Referate gilt § 8 Abs.3 entsprechend.

## **§ 13 Klausurarbeiten**

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es können mehrere Aufgaben bzw. Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Die Dauer einer Klausurarbeit wird in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten. Der konkrete Umfang wird jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt.

## **§ 14 Tests**

- (1) In den Tests soll der Studierende nachweisen, dass er eng umrissene Aufgabenstellungen mit den gängigen Methoden des Studienfachs lösen und bearbeiten kann. Es können mehrere Aufgaben bzw. Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Die Dauer eines Tests darf 10 Minuten nicht unterschreiten und 90 Minuten nicht überschreiten. Der konkrete Umfang wird jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt.

## **§ 15 Seminararbeiten und andere schriftliche Arbeiten**

- (1) Durch Seminararbeiten und andere schriftliche Arbeiten soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob er über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt.
- (2) Seminararbeiten und andere schriftliche Arbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 180 Stunden haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt.

## § 16

### Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Durch andere, nach gleichen Maßstäben kontrollier- und bewertbare und in den Modulbeschreibungen konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen), soll der Studierende die vorgegebenen Leistungen erbringen. Die genauen Anforderungen sowie der zeitliche Umfang werden jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt.

(2) Für sonstige Prüfungsleistungen in mündlicher Form gelten § 11 Abs.2, 5 und § 8 Abs.3 entsprechend.

## § 17

### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(7) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) ein.

(8) Die Modulnoten als auch die Gesamtnote des Bachelorprojektes ergeben sich aus dem gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls bzw. aus den entsprechend § 25 Abs.7-8 gewichteten Teilen des Bachelorprojektes. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

- bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
- von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,
- von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,
- von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,
- > 4,0 = nicht ausreichend.

(9) Eine Modulprüfung kann mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden (unbenotete Modulprüfung), wenn dies inklusive der dafür nötigen Voraussetzungen in der Modulbeschreibung vorgesehen ist. Für unbenotete Modulprüfungen gilt Abs.1 letzter Satz entsprechend.

(10) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gemäß Anlage 1 gebildet. Abs.2 S.2-3 gilt entsprechend.

- (11) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen. Bei geringer Größe der Kohorte sollen zur Berechnung einer aussagekräftigen relativen Note mehrere Jahrgänge erfasst werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.
- (12) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch hochschulübliche Veröffentlichung mitzuteilen. Prüfungsergebnisse werden, sofern sie nicht direkt im Anschluss an die Prüfungsleistung durch den Prüfer bekannt gegeben werden, vom Studentensekretariat durch Aushang mitgeteilt.

## § 18

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Studentensekretariat (Dezernat I) unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend werden unbenotete Prüfungsleistungen und Modulprüfungen mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die Abs.1-3 gelten für Prüfungsvorleistungen und das Bachelorprojekt entsprechend.

## § 19

### Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung für „bestanden“ erklärt wird. In den durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung ggf. vom Bestehen mehrerer Prüfungsleistungen bzw. vom Erbringen bestimmter Prüfungsvorleistungen abhängig. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Credits erworben.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen entsprechend des Studienablaufplanes für den jeweiligen künstlerischen Schwerpunkt bestanden wurden.
- (3) Hat der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden, wird eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.
- (4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn deren Wiederholung i.S.d. § 21 ausgeschlossen ist. Hat der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

## § 20

### Freiversuch

- entfällt -

## § 21

### Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben. Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach erfolglosem ersten Prüfungsversuch einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut nicht bestanden.
- (2) Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Ein entsprechender Antrag muss innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden gestellt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur diejenigen Prüfungsleistungen, die mit „nicht bestanden“ bzw. nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Fehlversuche der Modulprüfung aus demselben Studiengang und aus Studiengängen mit vergleichbarer Fächerkombination/Ausrichtung/Profilierung an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und dem Europäischen Hochschulraum sind anzurechnen.
- (4) § 7 Abs.6 gilt entsprechend.

## § 22

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen**

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet, wenn sie an einer Musikhochschule, Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem gleichen, d. h. in einem Bachelorstudiengang mit gleichartiger Ausrichtung oder Profilierung erbracht wurden.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen, die nicht unter Abs.1 fallen, werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums im künstlerischen Bachelorstudiengang Musik an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997 und die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Qualifikationen, die außerhalb der hochschulischen Ausbildung erworben wurden, können ein Studium nur bis max. 50% ersetzen.
- (3) Abs.2 gilt ebenfalls für Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschulen, Fachschulen, Berufsakademien sowie Konservatorien und vergleichbaren Ausbildungseinrichtungen erworben wurden.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der zusammengesetzten Noten einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenberechnung ein. Der Prüfungsausschuss entscheidet in diesem Fall über ein Verfahren zur Neuberechnung der Gesamtnote. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und außerhalb des Studiums erworbenen Qualifikationen erfolgt durch den Prüfungsausschuss bzw. kann von diesem auf Dritte übertragen werden.
- (6) Wird die Anerkennung versagt, so ist dies zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Antragsteller ist außerdem über mögliche Maßnahmen zu unterrichten, die er ergreifen kann, um die Anerkennung zu einem späteren Zeitpunkt zu erlangen.

## § 23

### **Prüfungsausschuss**

- (1) Zuständig für die Durchführung der Prüfungen sowie für die Erledigung der in der Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben im künstlerischen Bachelorstudiengang Musik ist der Prüfungsausschuss der



Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden. Dem Prüfungsausschuss gehören folgende Mitglieder an:

- der Rektor qua Amt als Vorsitzender,
- ein hauptamtlicher Professor,
- ein weiterer Hochschullehrer,
- ein Sachbearbeiter für das Prüfungswesen und
- ein Student.

Der Prüfungsausschuss kann sachverständige Mitglieder der Hochschule zur Beratung hinzuziehen.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden werden vom Senat auf 3 Jahre Amtszeit bestellt, die studentischen Mitglieder auf Vorschlag des Studentenrats auf 1 Jahr Amtszeit. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und ein hauptamtlicher Professor oder ein weiterer Hochschullehrer und der Sachbearbeiter für das Prüfungswesen anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, Stimmen abwesender Mitglieder brieflich einzuholen. Bei Fragen wissenschaftlichen oder künstlerischen Inhalts haben der Sachbearbeiter für das Prüfungswesen und der Student kein Stimmrecht. Hinzugezogene Sachverständige haben kein Stimmrecht.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Studien- bzw. Senatskommission der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen, der Studienordnungen, der Modulbeschreibungen und der Studienablaufpläne.

(5) Belastende Entscheidungen sind dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Auf der Grundlage der Prüfungsordnung und der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Studentensekretariat (Dezernat I) der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fakultätssekretariat die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

## § 24

### Prüfer und Beisitzer/Prüfungskommissionen

(1) Zu Prüfern werden Hochschullehrer und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, zur selbständigen Lehre berechtigt sind.

Prüfer und Beisitzer müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

(2) Zur Abnahme der künstlerischen Präsentationen werden i.d.R. jährlich Prüfungskommissionen vom Prüfungsausschuss bestellt und bekannt gegeben. Der Vorsitzende ist qua Amt der Studiendekan. Er ist zuständig für den regelgerechten Ablauf des Bewertungsverfahrens. Der Vorsitz in der Prüfungskommission ist nach vorheriger Anzeige beim Rektor durch diesen übertragbar.

(3) Der Kandidat kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission beantragen, dass ein Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit von seiner Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfer soll vor der Entscheidung gehört werden. Erklärt sich ein Prüfer für befangen, finden die Sätze 1-4 entsprechende Anwendung.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 23 Abs.7 entsprechend.

## § 25

### Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes

(1) Das Bachelorprojekt umfasst eine künstlerische Präsentation und eine schriftlichen Dokumentation bzw. im Falle des Schwerpunkts Musiktheaterkorrepetition eine schriftliche Prüfungsleistung sowie im Schwerpunkt Komposition Jazz/Rock/Pop zusätzlich eine Tonträgerdokumentation. Das Bachelorprojekt soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein künstlerisches Programm in angemessener Breite auszuarbeiten und sich als eigenständiger Künstler zu präsentieren. Zusätzlich soll das Bachelorprojekt zeigen, dass der Studierende ebenfalls in der Lage ist, sich schriftlich zu seinem künstlerischen Schaffen zu äußern.

(2) Die künstlerische Präsentation im Rahmen des Bachelorprojektes - als auch die zusätzlich zu erbringende Tonträgerdokumentation im Schwerpunkt Komposition Jazz/Rock/Pop - wird i.d.R. vom jeweiligen Lehrer im künstlerischen Schwerpunkt betreut. Dieser Betreuer muss ein Professor oder eine andere, nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigte Person sein, die an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden tätig ist. Der Studierende kann Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Die Festlegung sowohl des künstlerischen Programms als auch des Themas der schriftlichen Dokumentation bzw. schriftlichen Prüfungsleistung - als auch die zusätzlich zu erbringende Tonträgerdokumentation im Schwerpunkt Komposition Jazz/Rock/Pop - erfolgt i.d.R. in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Prüfling und Betreuer auf Grundlage der jeweiligen Modulbeschreibung. Der Studierende kann Programm- und Themenwünsche äußern.

(4) Das Bachelorprojekt kann in bestimmten Fällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden. Voraussetzung für eine Gruppenarbeit im Rahmen der künstlerischen Präsentation innerhalb des Bachelorprojektes ist, dass das jeweilige Programm in angemessenem Umfang solistische Partien enthält, die eine individuelle Bewertung der gezeigten Leistung im Sinne der Anforderungen nach Abs.1 zulassen. Voraussetzung für eine Gruppenarbeit im Rahmen der schriftlichen Prüfungsleistung sowie ggf. der Tonträgerdokumentation innerhalb des Bachelorprojektes ist, dass der zu bewertende Einzelbeitrag des Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheid- und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs.1 erfüllt.

(5) Die künstlerische Präsentation im Rahmen des Bachelorprojektes ist während des Prüfungszeitraums des letzten Semesters des „Schwerpunktmoduls 4“ vor einer Prüfungskommission abzulegen und von dieser entsprechend § 8 Abs.1 i.V.m. § 17 Abs.1 S. 1-3 zu benoten. Die Benotung der künstlerischen Präsentation sowie die Gründe, welche für die Benotung ausschlaggebend waren, sind dem Kandidaten im Anschluss an die künstlerische Präsentation mitzuteilen.

(6) Die schriftliche Dokumentation bzw. Prüfungsleistung im Rahmen des Bachelorprojektes ist i.d.R. in deutscher Sprache in 3-facher Ausfertigung – im Schwerpunkt Komposition Jazz/Rock/Pop zusätzlich mit einem selbst produzierten Tonträger– am Tag der künstlerischen Präsentation beim Vorsitzenden der Prüfungskommission abzugeben. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu erklären, dass er seine schriftliche Prüfungsleistung – als auch der zusätzlich zu liefernde Tonträger im Schwerpunkt Komposition Jazz/Rock/Pop - selbstständig verfasst bzw. produziert hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die schriftliche Prüfungsleistung im Rahmen des Bachelorprojektes - als auch die zusätzlich zu liefernde CD im Schwerpunkt Komposition Jazz/Rock/Pop - ist von der Prüfungskommission entsprechend § 17 Abs.1 S.4-5 zu bewerten. Das Bewertungsverfahren der schriftlichen Prüfungsleistung soll 4 Wochen nicht überschreiten.

(7) Das Bachelorprojekt ist bestanden, wenn in der künstlerischen Präsentation im Durchschnitt mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht worden ist und die schriftliche Prüfungsleistung - als auch der zusätzlich zu liefernde Tonträger im Schwerpunkt Komposition Jazz/Rock/Pop - mit „bestanden“ bewertet bzw. mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) benotet wurde. Die Gewichtung zwischen künstlerischer Präsentation und schriftlicher Prüfungsleistung für die Bildung der Gesamtnote des Bachelorprojektes ist in den entsprechenden Modulbeschreibungen enthalten.

## § 26

### **Bearbeitungszeit des Bachelorprojektes**

Die Bearbeitungszeit des Bachelorprojektes umfasst i.d.R. beide Semester des Schwerpunktmoduls 4. Hierfür werden insgesamt 9 Credits erworben. Programm und Thema sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass das Bachelorprojekt innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

## § 27

### **Bachelor-Grad**

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Hochschulgrad "Bachelor of Music" (abgekürzt: B.Mus.) verliehen.

## § 28

### Zeugnis und Bachelorurkunde

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Studierende ein Zeugnis. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind:

- a) der künstlerische Schwerpunkt,
- b) die Namen aller bestandenen Module und die Noten der Modulprüfungen,
- c) die Note des Bachelorprojektes sowie
- d) die Gesamtnote (in Wort und Zahl) aufzunehmen.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet vom Rektor und mit dem Siegel der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden versehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Studierende die Bachelorurkunde mit der Bezeichnung des Hochschulgrades, der Nennung des künstlerischen Schwerpunktes und dem Datum des Zeugnisses. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden versehen. Zusätzlich wird dem Studierenden eine Übersetzung der Urkunde in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/ UNESCO aus. Zusätzlich zum Diploma Supplement erhält der Studierende eine Übersicht (Transcript of Records) über die an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden bestandenen Module.

## § 29

### Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 18 Abs.3 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und das Bachelorprojekt.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Prüfungsleistung erwirkt, so kann die Prüfungsleistung mit der Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und das Bachelorprojekt.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Ab.1 und Abs.2 S.2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## § 30

### Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## § 31

### In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 29.09.2016 in Kraft, gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den künstlerischen Bachelorstudiengang Musik vom 01.10.2015 außer Kraft. Die Prüfungsordnung gilt für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens oder danach im künstlerischen Bachelorstudiengang Musik an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden immatrikulierten Studenten. Sie wird durch die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden veröffentlicht.

(2) Die Ordnung regelt Angelegenheiten von fakultätsübergreifender Bedeutung, die alle Fakultäten der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden betreffen. Sie wurde gem. § 13 Abs. 3 SächsHSFG ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät I vom 08.03.2016, der Fakultät II vom 07.03.2016 und des Senats der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden vom 04.04.2016, zu denen das Rektoratskollegium der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden am 07.04.2016 sein Einvernehmen erteilt hat.

Dresden, den 29.09.2016

Die Rektorin  
der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden

Judith Schinker

## Anlage 1

### Bildung der Gesamtnote im künstlerischen Bachelorstudiengang Musik

Zur Bildung der Gesamtnote gehen die einzelnen Modulnoten je nach Schwerpunkt mit folgender Gewichtung ein:

#### **Gesang:**

Schwerpunktmodul 3: 15%  
Schwerpunktmodul 4: 35%  
Bühnenpraxis 3: 5%  
Bühnenpraxis 4: 5%  
Ensemble 2: 10%  
Musikalische Theorie, Historie und Praxis 1: 10%  
Musikalische Theorie, Historie und Praxis 2: 10%  
Theorie und Historie 3: 5%  
Musikalische Analyse: 5%

#### **Klavier:**

Schwerpunktmodul 3: 20%  
Schwerpunktmodul 4: 40%  
Ensemble 3: 10%  
Ensemble 4: 10%  
Theorie und Historie 1: 5%  
Theorie und Historie 2: 5%  
Theorie und Historie 3: 5%  
Musikalische Analyse: 5%

#### **Musiktheaterkorrepetition:**

Schwerpunktmodul 3: 20%  
Schwerpunktmodul 4: 40%  
Probenarbeit 2: 10%  
Probenarbeit 3: 10%  
Theorie und Historie 1: 5%  
Theorie und Historie 2: 5%  
Theorie und Historie 3: 5%  
Musikalische Analyse: 5%

#### **Orchesterinstrumente:**

Schwerpunktmodul 3: 15%  
Schwerpunktmodul 4: 35%  
Ensemble 3: 10%  
Ensemble 4: 10%  
Musikalische Theorie, Historie und Praxis 1: 10%  
Musikalische Theorie, Historie und Praxis 2: 10%  
Theorie und Historie 3: 5%

Musikalische Analyse: 5%

**Komposition JRP**

Schwerpunktmodul 3: 10%

Schwerpunktmodul 4: 50%

JRP Theorie 1: 5%

JRP Theorie 2: 5%

JRP Theorie 3: 5%

Theorie und Historie für Komposition JRP 1: 5%

Theorie und Historie für Komposition JRP 2: 5%

Theorie und Historie für Komposition JRP 3: 5%

Musizierpraxis mit Schwerpunkt Klavier 3: 10%

oder

Musizierpraxis mit Schwerpunkt Wahlfach 2: 5%

Musizierpraxis mit Schwerpunkt Wahlfach 3: 5%

## **Satzung vom 01.09.2017 zur Änderung der Prüfungsordnung für den künstlerischen Bachelorstudiengang Musik vom 29.09.2016**

Aufgrund von § 34 Abs. 1 und § 36 Abs.1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitgesetz-SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), erlässt die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

### **§ 1**

§ 25 der Prüfungsordnung für den künstlerischen Bachelorstudiengang Musik wird wie folgt neu gefasst:

Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes

(1) Das Bachelorprojekt umfasst

- in den Schwerpunkten Orchesterinstrumente, Klavier und Gesang eine künstlerische Präsentation und eine schriftliche Dokumentation
- im Schwerpunkt Komposition Jazz/Rock/Pop eine künstlerische Präsentation und eine mediale Dokumentation (Audio, Video, digitale Plattform etc.) inkl. einer schriftlichen Prüfungsleistung
- im Schwerpunkt Musiktheaterkorrepetition eine künstlerische Präsentation und eine schriftliche Prüfungsleistung
- in den Schwerpunkten Chordirigieren und Orchesterdirigieren eine künstlerische Präsentation und ein Referat in Form einer Konzerteinführung, das zusätzlich in einer schriftlichen Kurzfassung vorgelegt wird.

Das Bachelorprojekt soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein künstlerisches Programm in angemessener Breite auszuarbeiten und sich als eigenständiger Künstler zu präsentieren. Zusätzlich soll das Bachelorprojekt zeigen, dass der Studierende ebenfalls in der Lage ist, sich zu seinem künstlerischen Schaffen zu äußern.

(2) Die künstlerische Präsentation im Rahmen des Bachelorprojektes - als auch die zusätzlich zu erbringende mediale Dokumentation inkl. schriftlicher Prüfungsleistung im Schwerpunkt Komposition Jazz/Rock/Pop und das Referat in den Schwerpunkten Chor- und Orchesterdirigieren - wird i.d.R. vom jeweiligen Lehrer im künstlerischen Schwerpunkt betreut. Dieser Betreuer muss ein Professor oder eine andere, nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigte Person sein, die an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden tätig ist. Der Studierende kann Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Die Festlegung sowohl des künstlerischen Programms als auch des Themas der schriftlichen Dokumentation bzw. schriftlichen Prüfungsleistung – als auch die zusätzlich zu erbringende medialen Dokumentation und der begleitenden schriftlichen Prüfungsleistung im Schwerpunkt Komposition Jazz/Rock/Pop und Thema des Referats in den Schwerpunkten Chor- und Orchesterdirigieren - erfolgt i.d.R. in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Prüfling und Betreuer auf Grundlage der jeweiligen Modulbeschreibung. Der Studierende kann Programm- und Themenwünsche äußern.



(4) Das Bachelorprojekt kann in bestimmten Fällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden. Voraussetzung für eine Gruppenarbeit im Rahmen der künstlerischen Präsentation innerhalb des Bachelorprojektes ist, dass das jeweilige Programm in angemessenem Umfang solistische Partien enthält, die eine individuelle Bewertung der gezeigten Leistung im Sinne der Anforderungen nach Abs.1 zulassen. Voraussetzung für eine Gruppenarbeit im Rahmen der schriftlichen Prüfungsleistung sowie ggf. der medialen Dokumentation inkl. der schriftlichen Prüfungsleistung bzw. des Referats innerhalb des Bachelorprojektes ist, dass der zu bewertende Einzelbeitrag des Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheid- und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs.1 erfüllt.

(5) Die künstlerische Präsentation im Rahmen des Bachelorprojektes ist während des Prüfungszeitraums des letzten Semesters des „Schwerpunktmoduls 4“ vor einer Prüfungskommission abzulegen und von dieser entsprechend § 8 Abs.1 i.V.m. § 17 Abs.1 S. 1-3 zu benoten. Die Benotung der künstlerischen Präsentation sowie die Gründe, welche für die Benotung ausschlaggebend waren, sind dem Kandidaten im Anschluss an die künstlerische Präsentation mitzuteilen.

(6) Die schriftliche Dokumentation bzw. Prüfungsleistung im Rahmen des Bachelorprojektes ist i.d.R. in deutscher Sprache in 3-facher Ausfertigung am Tag der künstlerischen Präsentation beim Vorsitzenden der Prüfungskommission abzugeben. Im Schwerpunkt Komposition Jazz/Rock/Pop ist die mediale Dokumentation inkl. der schriftlichen Prüfungsleistung 14 Tage vor der künstlerischen Präsentation beim Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. Das Referat in den Schwerpunkten Chor- und Orchesterdirigieren ist während des Prüfungszeitraums vor einer Prüfungskommission abzuhalten, die schriftliche Kurzfassung des Referats ist i.d.R. in deutscher Sprache in 3-facher Ausführung am gleichen Tag beim Vorsitzenden der Prüfungskommission abzugeben. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu erklären, dass er seine Prüfungsleistung selbstständig verfasst bzw. produziert hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die schriftliche Prüfungsleistung im Rahmen des Bachelorprojektes - als auch die mediale Dokumentation inkl. schriftlicher Prüfungsleistung im Schwerpunkt Komposition Jazz/Rock/Pop sowie das Referat inkl. schriftlicher Kurzzusammenfassung in den Schwerpunkten Chor- und Orchesterdirigieren - ist von der Prüfungskommission entsprechend § 17 Abs.1 S.4-5 zu bewerten. Das Bewertungsverfahren der schriftlichen Prüfungsleistung soll 4 Wochen nicht überschreiten.

(7) Das Bachelorprojekt ist bestanden, wenn in der künstlerischen Präsentation im Durchschnitt mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht worden ist und die schriftliche Prüfungsleistung - als auch die zusätzlich zu liefernde mediale Dokumentation inkl. schriftlicher Prüfungsleistung im Schwerpunkt Komposition Jazz/Rock/Pop bzw. das Referat inkl. schriftlicher Kurzzusammenfassung in den Schwerpunkten Chor- und Orchesterdirigieren - mit „bestanden“ bewertet bzw. mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) benotet wurde. Die Gewichtung zwischen künstlerischer Präsentation und schriftlicher Prüfungsleistung für die Bildung der Gesamtnote des Bachelorprojektes ist in den entsprechenden Modulbeschreibungen enthalten.

## § 2

Anlage 1 der Prüfungsordnung des künstlerischen Bachelorstudiengangs Musik wird wie folgt ergänzt:

### Chordirigieren

Schwerpunktmodul Chordirigieren 3: 10 %

Schwerpunktmodul Chordirigieren 4: 35 %

Theorie und Historie 1: 5 %

Theorie und Historie 2: 5 %

Theorie und Historie 3: 5 %

Theorie und Historie 4: 5 %

Musikalische Analyse: 5 %

a) Schwerpunktmodul Korrepetition für Dirigenten 3: 10 %

Schwerpunktmodul Korrepetition für Dirigenten 4: 20 %

oder

b) Vertiefungsmodul Gesang 3: 10 %

Vertiefungsmodul Gesang 4: 10 %

Vertiefungsmodul Korrepetition für Dirigenten 3: 5 %

Vertiefungsmodul Korrepetition für Dirigenten 4: 5 %

### Orchesterdirigieren

Schwerpunktmodul Orchesterdirigieren 3: 10 %

Schwerpunktmodul Orchesterdirigieren 4: 35 %

Schwerpunktmodul Korrepetition für Dirigenten 3: 10 %

Schwerpunktmodul Korrepetition für Dirigenten 4: 20 %

Theorie und Historie 1: 5 %

Theorie und Historie 2: 5 %

Theorie und Historie 3: 5 %

Theorie und Historie 4: 5 %

Musikalische Analyse: 5 %

## § 3

(1) Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.09.2017 in Kraft und werden durch die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden veröffentlicht.

(2) Die Änderungssatzung gilt für alle Studierende des künstlerischen Bachelorstudiengangs Musik, die zum Wintersemester 2017/18 oder danach neu immatrikuliert werden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät I vom 20.06.2017, der Fakultät II vom 19.06.2017 und des Senats der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden vom 26.06.2017, zu denen das Rektoratskollegium der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden am 29.06.2017 sein Einvernehmen erteilt hat.

Dresden 01.09.2017

Judith Schinker  
Rektorin

## Satzung vom 20.12.2016 zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den künstlerischen Bachelorstudiengang Musik

Aufgrund von § 34 Abs. 1 und § 36 Abs.1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz-SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), erlässt die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

### § 1

§ 25 der Prüfungsordnung für den künstlerischen Bachelorstudiengang Musik wird wie folgt neugefasst:

(1) Das Bachelorprojekt umfasst eine künstlerische Präsentation und eine schriftlichen Dokumentation bzw. im Falle des Schwerpunkts Musiktheaterkorrepetition eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. im Schwerpunkt Komposition Jazz/Rock/Pop eine mediale Dokumentation (Audio, Video, digitale Plattform etc.) inkl. einer schriftlichen Prüfungsleistung. Das Bachelorprojekt soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein künstlerisches Programm in angemessener Breite auszuarbeiten und sich als eigenständiger Künstler zu präsentieren. Zusätzlich soll das Bachelorprojekt zeigen, dass der Studierende ebenfalls in der Lage ist, sich schriftlich zu seinem künstlerischen Schaffen zu äußern.

(2) Die künstlerische Präsentation im Rahmen des Bachelorprojektes - als auch die zusätzlich zu erbringende mediale Dokumentation inkl. schriftlicher Prüfungsleistung im Schwerpunkt Komposition Jazz/Rock/Pop - wird i.d.R. vom jeweiligen Lehrer im künstlerischen Schwerpunkt betreut. Dieser Betreuer muss ein Professor oder eine andere, nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigte Person sein, die an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden tätig ist. Der Studierende kann Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Die Festlegung sowohl des künstlerischen Programms als auch des Themas der schriftlichen Dokumentation bzw. schriftlichen Prüfungsleistung - als auch die zusätzlich zu erbringende medialen Dokumentation und der begleitenden schriftlichen Prüfungsleistung im Schwerpunkt Komposition Jazz/Rock/Pop - erfolgt i.d.R. in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Prüfling und Betreuer auf Grundlage der jeweiligen Modulbeschreibung. Der Studierende kann Programm- und Themenwünsche äußern.

(4) Das Bachelorprojekt kann in bestimmten Fällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden. Voraussetzung für eine Gruppenarbeit im Rahmen der künstlerischen Präsentation innerhalb des Bachelorprojektes ist, dass das jeweilige Programm in angemessenem Umfang solistische Partien enthält, die eine individuelle Bewertung der gezeigten Leistung im Sinne der Anforderungen nach Abs.1 zulassen. Voraussetzung für eine Gruppenarbeit im Rahmen der schriftlichen Prüfungsleistung sowie ggf. der medialen Dokumentation inkl. der schriftlichen Prüfungsleistung innerhalb des Bachelorprojektes ist, dass der zu bewertende Einzelbeitrag des Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung

ermöglichen, deutlich unterscheid- und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs.1 erfüllt.

(5) Die künstlerische Präsentation im Rahmen des Bachelorprojektes ist während des Prüfungszeitraums des letzten Semesters des „Schwerpunktmoduls 4“ vor einer Prüfungskommission abzulegen und von dieser entsprechend § 8 Abs.1 i.V.m. § 17 Abs.1 S. 1-3 zu benoten. Die Benotung der künstlerischen Präsentation sowie die Gründe, welche für die Benotung ausschlaggebend waren, sind dem Kandidaten im Anschluss an die künstlerische Präsentation mitzuteilen.

(6) Die schriftliche Dokumentation bzw. Prüfungsleistung im Rahmen des Bachelorprojektes ist i.d.R. in deutscher Sprache in 3-facher Ausfertigung am Tag der künstlerischen Präsentation beim Vorsitzenden der Prüfungskommission abzugeben. Im Schwerpunkt Komposition Jazz/Rock/Pop ist die mediale Dokumentation inkl. der schriftlichen Prüfungsleistung 14 Tage vor der künstlerischen Präsentation beim Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu erklären, dass er seine Prüfungsleistung selbstständig verfasst bzw. produziert hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die schriftliche Prüfungsleistung im Rahmen des Bachelorprojektes - als auch die mediale Dokumentation inkl. schriftlicher Prüfungsleistung im Schwerpunkt Komposition Jazz/Rock/Pop - ist von der Prüfungskommission entsprechend § 17 Abs.1 S.4-5 zu bewerten. Das Bewertungsverfahren der schriftlichen Prüfungsleistung soll 4 Wochen nicht überschreiten.

(7) Das Bachelorprojekt ist bestanden, wenn in der künstlerischen Präsentation im Durchschnitt mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht worden ist und die schriftliche Prüfungsleistung - als auch der zusätzlich zu liefernde mediale Dokumentation inkl. schriftlicher Prüfungsleistung im Schwerpunkt Komposition Jazz/Rock/Pop - mit „bestanden“ bewertet bzw. mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) benotet wurde. Die Gewichtung zwischen künstlerischer Präsentation und schriftlicher Prüfungsleistung bzw. medialer Dokumentation inkl. schriftlicher Prüfungsleistung für die Bildung der Gesamtnote des Bachelorprojektes ist in den entsprechenden Modulbeschreibungen aufgeführt.

## § 2

Die nachfolgend aufgeführten Modulbeschreibungen

- Schwerpunktmodul 4 – Komposition JRP SPM 4 – K JRP (BA MU)

werden neu gefasst (siehe Anlage 1 der Änderungssatzung)

## § 3

(1) Die Änderungssatzung wird durch die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Änderungssatzung gilt für alle Studierenden des künstlerischen Bachelorstudiengangs Musik, die zum Wintersemester 2015/16 oder danach immatrikuliert wurden.

(3) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät I vom 08.03.2016, der Fakultät II vom 07.03.2016 und des Senats der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden vom 04.04.2016, zu denen das Rektoratskollegium der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden am 07.04.2016 sein Einvernehmen erteilt hat.

Dresden, 20. 12. 2016

Die Rektorin  
der Hochschule Carl Maria von Weber Dresden

Judith Schinker

## **Änderungssatzung vom 01.09.2021**

### **zur Prüfungsordnung für den künstlerischen Bachelorstudiengang Musik vom 29.09.2016**

Aufgrund von § 34 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitgesetz - SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), erlässt die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

#### **§ 1**

##### **Künstlerischer Schwerpunkt Orchesterdirigieren/Musiktheaterkorrepetition**

Die künstlerischen Schwerpunkte Orchesterdirigieren und Musiktheaterkorrepetition entfallen. Neu eingeführt wird der künstlerische Schwerpunkt Orchesterdirigieren/Musiktheaterkorrepetition.

#### **§ 2**

##### **Notenberechnung Schwerpunkt Orchesterdirigieren/Musiktheaterkorrepetition**

Die Anlage 1 Notenberechnung wird für den künstlerischen Schwerpunkt Orchesterdirigieren/Musiktheaterkorrepetition wie folgt neu gefasst:

Schwerpunkt Orchesterdirigieren/Musiktheaterkorrepetition

Profil Orchesterdirigieren

Schwerpunktmodul Orchesterdirigieren 3: 10 %

Schwerpunktmodul Orchesterdirigieren 4: 35 %

Schwerpunktmodul Korrepetition für Dirigenten 3: 10 %

Schwerpunktmodul Korrepetition für Dirigenten 4: 20 %

Theorie und Historie 1: 5 %

Theorie und Historie 2: 5 %

Theorie und Historie 3: 5 %

Theorie und Historie 4: 5%

Musikalische Analyse: 5 %

Profil Musiktheaterkorrepetition

Schwerpunktmodul Musiktheaterkorrepetition 3: 10 %

Schwerpunktmodul Musiktheaterkorrepetition 4: 45 %

Schwerpunktmodul Dirigieren für Korrepetitoren 3: 10 %

Schwerpunktmodul Dirigieren für Korrepetitoren 4: 10 %

Theorie und Historie 1: 5 %

Theorie und Historie 2: 5 %

Theorie und Historie 3: 5 %

Theorie und Historie 4: 5%

Musikalische Analyse: 5 %

### § 3

#### **Inkrafttreten und Veröffentlichung.**

(1) Diese Änderungssatzung wird durch die HfM Dresden entsprechend den Bestimmungen der Grundordnung veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2021/2022 oder später in den künstlerischen Bachelorstudiengang Musik immatrikulierten Studierenden.

(3) Studierende mit Schwerpunkt Musiktheaterkorrepetition, die vor WS2020 immatrikuliert wurden, studieren noch nach Prüfungsordnung von 2016 zu Ende.

Dresden, 01.09.2021

Der Rektor  
der Hochschule Carl Maria von Weber Dresden

KS Axel Köhler



## **Satzung vom 01.10.2022 zur Änderung der Prüfungsordnung für den künstlerischen Bachelorstudiengang Musik vom 29.09.2016**

Auf Grund von § 34 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

### **§ 1 Änderung der Prüfungsform Lehrproben**

- (1) In § 7 Abs. 1 wird das Wort „Lehrprobe“ durch „Lehrprobenprüfung“ ersetzt.
- (2) In der Überschrift des § 11 wird das Wort „Lehrproben“ durch „Lehrprobenprüfungen“ ersetzt.
- (3) In § 11 Abs. 1 wird das Wort „Lehrproben“ durch „Lehrprobenprüfungen“ ersetzt.
- (4) § 11 Abs. 1 wird um Satz 4 ergänzt: „Die Lehrprobenprüfung umfasst eine Lehrprobe und – sofern in der Modulbeschreibung nicht explizit anders beschrieben - eine Reflexion (i.d.R. 1/4 der Prüfungszeit) sowie ein schriftliches Konzept (i.d.R. 1-2 Seiten), das den Prüfern zum Beginn der Lehrprobe vorzulegen ist. In der Reflexion erläutert der Studierende mündlich das Konzept der Lehrprobe sowie die durchgeführte Lehrprobe hinsichtlich ihres Verlaufs und ihrer Zielstellung.“
- (5) In § 11 Abs. 3 wird das Wort „Lehrproben“ durch „Lehrprobenprüfungen“ ersetzt.

### **§ 2 Öffentlichkeit von Prüfungen**

- (1) § 10 wird um einen Absatz 3 ergänzt: „(3) Projektarbeiten werden hochschulöffentlich präsentiert, es sei denn, ein am Projekt Beteiligter, der nicht der zu prüfende Studierende ist, widerspricht. Die Zulassung der Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.“
- (2) § 8 wird um einen Absatz 4 ergänzt: „(4) Künstlerische Präsentationen im künstlerischen Schwerpunkt werden öffentlich durchgeführt, alle übrigen künstlerischen Präsentationen werden hochschulöffentlich durchgeführt. Die Zulassung der Öffentlichkeit bzw. Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.“
- (3) § 11 wird um einen Absatz 6 ergänzt: „(6) Lehrprobenprüfungen, die in der HfM Dresden durchgeführt werden, werden hochschulöffentlich präsentiert, es sei denn, ein an der Lehrprobe beteiligter Schüler/Proband widerspricht. Die Zulassung der Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.“

### **§ 3 Unterrichtsbegleitende Prüfungsleistungen**

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) In einer unterrichtsbegleitenden Prüfungsleistung soll der Studierende nachweisen, dass er durch Mitwirkung mit eigenen künstlerischen Beiträgen in einem Ensemble bzw. einem Gruppenprozess (z.B. Bewegung/Tanz/Improvisation) einen individuellen künstlerischen Beitrag für die Erarbeitung und ggf.

Aufführung eines Ensembleprogramms übernehmen kann. Eine Mitwirkung entsprechend Satz 1 umfasst die Mitwirkung an Proben sowie ggf. an der Aufführung des Ensemblewerkes. Eine unregelmäßige Mitwirkung an Proben sowie ggf. an der Aufführung ist zu begründen (insb. Krankheit und Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes) und soll 20% der Probentermine (ggf. inkl. Aufführung) nicht überschreiten. Der Umfang der Proben (ggf. inkl. Aufführung) ist in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(2) Unterrichtsbegleitende Prüfungsleistungen entsprechend Abs. 1 werden durch den Lehrenden bewertet, der für die Lehrveranstaltung, in der die unterrichtsbegleitende Prüfungsleistung durchgeführt wird, zuständig ist. Der Lehrende dokumentiert die Mitwirkung des Studierenden an der unterrichtsbegleitenden Prüfungsleistung und stellt die Nachvollziehbarkeit dieser Dokumentation sicher. Unterrichtsbegleitende Prüfungsleistungen werden grundsätzlich mit „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ bewertet.

(3) Die Dauer der unterrichtsbegleitenden Prüfungsleistung umfasst i.d.R. jeweils das gesamte Modul. Abweichungen davon sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Bei Nichterfüllung des Erfordernisses der unterrichtsbegleitenden Prüfungsleistung kann der Studierende beim Prüfungsausschuss das Erbringen einer Ersatzleistung beantragen, in der er die in Abs. 1 geforderten Kompetenzen nachweist.

#### **§ 4 Jazz/Rock/Pop Komposition**

Der Schwerpunkt Jazz/Rock/Pop Komposition entfällt. Entsprechend werden § 25 und die Anlage 1 angepasst und dieser Schwerpunkt gestrichen.

#### **§ 5 Bachelor-Projekt**

§ 25 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Das Bachelorprojekt umfasst

- in den Schwerpunkten Orchesterinstrumente, Klavier und Gesang eine künstlerische Präsentation, die ggf. aus mehreren Prüfungsteilen besteht, sowie eine schriftliche Dokumentation der künstlerischen Präsentation in Form eines Programmhefts (künftig: Programmheft).

- in den Schwerpunkten Chordirigieren und Orchesterdirigieren/Musiktheaterkorrepetition eine künstlerische Präsentation, die ggf. aus mehreren Prüfungsteilen besteht und ein Referat in Form einer Konzerteinführung, das zusätzlich in einer schriftlichen Kurzfassung vorgelegt wird.

Das Bachelorprojekt soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein künstlerisches Programm in angemessener Breite auszuarbeiten und sich als eigenständige Künstler zu präsentieren. Zusätzlich soll das Bachelorprojekt zeigen, dass die Studierenden ebenfalls in der Lage sind, sich schriftlich und ggf. zusätzlich mündlich zu ihrem künstlerischen Schaffen zu äußern.

(2) Die künstlerische Präsentation im Rahmen des Bachelorprojektes - als auch das Referat in den Schwerpunkten Chordirigieren und Orchesterdirigieren/Musiktheaterkorrepetition - wird i.d.R. vom jeweiligen Lehrer im künstlerischen Schwerpunkt betreut. Die Hochschule stellt darüber hinaus für die Erstellung des Programmhefts sowie für die schriftliche Kurzfassung des Referats ein Lehrangebot zur Verfügung. Die Festlegung sowohl des künstlerischen Programms als auch des Referats erfolgt i.d.R. in

gegenseitigem Einvernehmen zwischen Prüfling und Betreuer auf Grundlage der jeweiligen Modulbeschreibung. Der Studierende kann Programm- und Themenwünsche äußern. Das Programmheft zur künstlerischen Präsentation umfasst den Programmablauf der künstlerischen Präsentation, die Komponisten (inkl. Lebensdaten und ggf. Biografie), eine Kurzbiografie des Kandidaten und eine Kurzbiografie der Mitwirkenden –sofern es sich nicht um Lehrende der HfM Dresden handelt - sowie im Schwerpunkt Gesang auch die gesungenen Texte inkl. deutscher Übersetzung (die Übersetzung fließt nicht in die Bewertung ein). Programmheft wie die schriftliche Kurzfassung des Referats umfassen Informationen zu den Werken (Entstehung, Rezeption, Aufbau /Gestalt) und eine eigene Werkauffassung (Interpretationsansätze/-Probleme, Konzeption des Programms), hierbei können sich die Studierenden auf einen zentralen Programmteil der künstlerischen Präsentation beschränken.

(3) Das Bachelorprojekt kann in bestimmten Fällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden. Voraussetzung für eine Gruppenarbeit im Rahmen der künstlerischen Präsentation ist, dass das jeweilige Programm in angemessenem Umfang solistische Partien enthält, die eine individuelle Bewertung der gezeigten Leistung im Sinne der Anforderungen nach Abs.1 zulassen. Voraussetzung für eine Gruppenarbeit im Rahmen des Programmhefts bzw. des Referats inkl. schriftlicher Kurzfassung ist, dass der zu bewertende Einzelbeitrag des Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheid- und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs.1 erfüllt.

(4) Die künstlerische Präsentation im Rahmen des Bachelorprojektes ist während des Prüfungszeitraums des letzten Semesters des „Schwerpunktmoduls 4“ vor einer Prüfungskommission abzulegen und von dieser entsprechend § 8 Abs.1 i.V.m. § 17 Abs.1 S. 1-3 zu benoten. Die Benotung der künstlerischen Präsentation sowie die Gründe, welche für die Benotung ausschlaggebend waren, sind dem Kandidaten im Anschluss an die künstlerische Präsentation mitzuteilen.

(5) Das ausgedruckte Programmheft ist eine Woche vor dem Prüfungstermin der künstlerischen Präsentation beim Vorsitzenden der Prüfungskommission abzugeben. Zum Prüfungstermin der künstlerischen Präsentation soll das Programmheft in ausreichender Stückzahl (mind. 20 Stück) vorliegen bzw. dem Publikum digital zugänglich sein. Das Referat in den Schwerpunkten Chordirigieren und Orchesterdirigieren/Musiktheaterkorrepetition ist während des Prüfungszeitraums vor einer Prüfungskommission abzuhalten, die schriftliche Kurzfassung des Referats ist i.d.R. in deutscher Sprache in 3-facher Ausführung am gleichen Tag beim Vorsitzenden der Prüfungskommission abzugeben. Bei der Abgabe des Programmhefts und der schriftlichen Kurzfassung des Referats hat der Studierende schriftlich zu erklären, dass er seine Prüfungsleistung selbstständig verfasst bzw. produziert hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Das Programmheft - als auch das Referat inkl. schriftlicher Kurzzusammenfassung ist von der Prüfungskommission entsprechend § 17 Abs.1 S.4-5 zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll 4 Wochen nicht überschreiten.

(6) Das Bachelorprojekt ist bestanden, wenn in der künstlerischen Präsentation im Durchschnitt mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht worden ist und das Programmheft - als auch das Referat inkl. schriftlicher Kurzzusammenfassung - mit „bestanden“ bewertet bzw. mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) benotet wurde. Die Gewichtung der künstlerischen Präsentation und des Programmhefts bzw. des Referats inkl. schriftlicher Kurzzusammenfassung für die Bildung der Gesamtnote des Bachelorprojektes ist in den entsprechenden Modulbeschreibungen enthalten.

## **§ 6 Änderung der Modulbeschreibungen**

Die Modulbeschreibungen im künstlerischen Bachelorstudiengang Musik werden wie in Anlage 1 zu dieser Änderungssatzung dargestellt geändert.

## **§ 7 Änderung der Studienablaufpläne**

Die Studienablaufpläne im künstlerischen Bachelorstudiengang Musik werden wie in Anlage 1 zu dieser Änderungssatzung dargestellt geändert.

## **§ 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Diese Änderungssatzung wird entsprechend den Bestimmungen der Grundordnung der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber veröffentlicht und tritt am 01.10.2022 in Kraft. Bereits nach der Prüfungsordnung für den künstlerischen Bachelorstudiengang Musik vom 29.09.2016 erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden aufgrund von § 22 der Prüfungsordnung anerkannt.

(2) Für die Module „Schwerpunktmodul Bläser/Schlagzeug 1-4“, „Nebeninstrumente für Bläser“ und „Orchesterstudien/Probespieltraining für Bläser“ gilt folgende Sonderregelung: Die Änderungen dieser Module treten am 01.10.2022 in Kraft und gelten für alle ab dem Wintersemester 2020/2021 immatrikulierten Studierenden. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2020/21 immatrikuliert wurden, gelten die Module „Schwerpunktmodul Bläser/Schlagzeug 1-4“ und „Nebeninstrumente für Bläser“ der Prüfungsordnung vom 26.09.2016.

(3) Für Studierende mit Schwerpunkt Musiktheaterkorrepetition, die vor Wintersemester 2021/2022 immatrikuliert wurden, gilt die Prüfungsordnung vom 26.09.2016.

(4) Die Satzung regelt Angelegenheiten von fakultätsübergreifender Bedeutung, die alle Fakultäten der Hochschule betreffen. Sie wurde gem. § 13 Abs. 3 SächsHSFG sowie § 9 II der Grundordnung der HfM Dresden ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät I vom 29.03.2022 und 03.05.2022, der Fakultät II vom 28.03.2022 und vom 02.05.2022 und des Senats der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden vom 05.04.2022 und vom 17.05.2022 und vom Rektorat der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber am 29.09.2022 genehmigt.

Dresden, den 01.10.2022

---

KS Axel Köhler | Rektor der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden